

Tipps und Hinweise

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | ... für alle Steuerzahler | 1 |
| | Solidaritätszuschlag: Ergänzungsabgabe darf weiterhin erhoben werden | |
| | Krankenversicherungsbeiträge: Verwaltungsregelungen zum Abzug | |
| 2 | ... für Unternehmer | 2 |
| | Investitionszulage: BFH fordert Einheitsbetrachtung bei Betriebsaufspaltung | |
| | Umsatzsteuer: Wie vermeiden Leistungsempfänger die Steuerschuldnerschaft? | |
| 3 | ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| | Verkauf GmbH-Anteil: Gesellschafter genießen in Altfällen Vertrauensschutz | |
| | Steuerliches Einlagekonto: Feststellungen sind auch auf Gesellschafterebene bindend | |
| 4 | ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 3 |
| | Steuerfreiheit: BFH eröffnet weiten Gestaltungsspielraum | |
| | Arbeitslohnrückzahlung: BFH verlangt tatsächlichen Rückfluss an den Arbeitgeber | |
| 5 | ... für Hausbesitzer | 4 |
| | Spekulationsfrist: Aussicht auf Steuerrückzahlung für ehemalige Immobilienverkäufe | |

Wichtige Steuertermine Dezember 2010

- | | |
|--------|--------------------------------------|
| 10.12. | Umsatzsteuer |
| | Lohnsteuer |
| | Solidaritätszuschlag |
| | Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. |
| 12.12. | Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer |
| | Solidaritätszuschlag |
| | Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. |

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.12.2010. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Solidaritätszuschlag

Ergänzungsabgabe darf weiterhin erhoben werden

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den **Solidaritätszuschlag (SolZ) für verfassungsgemäß erklärt** und eine Vorlage des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) als unzulässig verworfen. Dabei haben sich die Karlsruher Richter ausdrücklich gegen die Ansicht ausgesprochen, dass der SolZ als Ergänzungsabgabe lediglich zeitlich befristet erhoben werden darf. Die Entscheidung kommt nicht völlig überraschend, denn bereits 2008 hat das Gericht eine Verfassungsbeschwerde abgelehnt.

Zwar hatte sich das BVerfG bislang noch nicht mit der Verfassungsmäßigkeit des SolZG in der aktuellen Fassung inhaltlich auseinandergesetzt, es hatte jedoch bei seiner grundsätzlichen Stellungnahme zu den Voraussetzungen einer **verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung** einer Ergänzungsabgabe bereits vor Jahren entschieden, dass es nicht geboten sei, eine solche Abgabe von vornherein zu befristen oder sie nur für einen ganz kurzen Zeitraum zu erheben.

Hinweis: Der SolZ in Höhe von 5,5 % auf die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer sowie seit 2009 auf die Abgeltungsteuer bei privaten Kapitaleinnahmen wird von den Finanzämtern seit Mitte Dezember 2009 für Jahre ab 2005 vorläufig festgesetzt. Aufgrund der eindeutigen Argumentation des BVerfG ist nicht zu erwarten, dass in Kürze weitere vergleichbare Fälle vorgelegt werden. Denn auch viele andere FG halten das SolZG für verfassungsgemäß. Beim BFH liegen dazu noch mehrere Revisionen vor. Es ist zu vermuten, dass der BFH die Verfahren nun als unbegründet zurückweist und der Vorläufigkeitsvermerk wieder

aufgehoben wird. Steuerzahler können nicht damit rechnen, dass sie bald von der Belastung durch den „Soli“ befreit werden.

Krankenversicherungsbeiträge

Verwaltungsregelungen zum Abzug

Seit 2010 hat sich die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen verbessert. Soweit sie für eine Basisabsicherung zur **privaten und gesetzlichen Kranken- sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung** geleistet werden, können sie in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Dabei muss zwischen **verschiedenen Beiträgen** differenziert werden:

- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden nach Abzug von 4 % für den Anspruch auf Krankengeld berücksichtigt.
- Der bei der Krankenversicherung von Rentnern erhobene Beitrag wird nicht um 4 % gemindert.
- Einige gesetzliche Krankenversicherungen erheben einen Zusatzbeitrag. Dieser ist in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbar.
- Grundsätzlich können sowohl Versicherungsnehmer die Beiträge geltend machen als auch Unterhaltsverpflichtete, wenn diese die eigenen Beiträge eines Kindes tragen, für welches Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht.
- Prämien zur privaten Krankenversicherung sind in Höhe des Beitragsanteils begünstigt, der auf Vertragsleistungen entfällt, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Kasse entsprechen. Den Basistarif muss grundsätzlich jedes private Krankenversicherungsunternehmen anbieten. Bietet der Versicherungstarif begünstigte und nichtbegünstigte Leistungen, muss der Versicherer den Beitrag anhand der Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung aufteilen.
- Nichtbegünstigt sind Beiträge zu Auslands- bzw. Reisekrankenversicherungen, die zusätzlich zu einem bestehenden Versicherungsschutz in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ohne eingehende persönliche Risikoprüfung abgeschlossen werden.
- Beitragsrückerstattungen, Prämien- und Bonuszahlungen für die Basisabsicherung mindern die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen.
- Sofern der Versicherte zugunsten einer Anwartschaftsversicherung den Anspruch erwirbt, später eine private Krankenversicherung zu einem ermäßigten Beitrag zu erhalten, werden jährliche Beiträge bis zu 100 € aus Billigkeitsgründen insgesamt wie Sonderausgaben behandelt.
- Erhält ein privatversicherter Arbeitnehmer ei-

nen steuerfreien Zuschuss für seine Krankenversicherung, steht dieser insgesamt in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen und mindert die Beiträge zur Basisabsicherung in vollem Umfang.

2. ... für Unternehmer

Investitionszulage

BFH fordert Einheitsbetrachtung bei Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen (Besitzunternehmen) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt und
- eine oder mehrere Personen gemeinsam beide Unternehmen in der Form beherrschen, dass zwischen diesen ein einheitlicher geschäftlicher Betätigungswille gegeben ist.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs müssen **Besitz- und Betriebsunternehmen im Zulagenrecht einheitlich betrachtet** werden, auch wenn **beide in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft** betrieben werden. Eigengewerbliche Tätigkeiten der Besitzgesellschaft stehen dem nicht entgegen. Ein vom Betriebsunternehmen angeschafftes Wirtschaftsgut gehört zulagenrechtlich weiterhin zu dessen Anlagevermögen, wenn es nach der Veräußerung an das Besitzunternehmen aufgrund eines Leasingverhältnisses weiter genutzt wird (Sale-and-lease-back-Vertrag).

Hinweis: Für aktuelle Investitionen im Fördergebiet gilt das Investitionszulagengesetz 2010. Die konkreten Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulagen zeigen wir Ihnen in einem Beratungsgespräch gern auf.

Umsatzsteuer

Wie vermeiden Leistungsempfänger die Steuerschuldnerschaft?

Als Unternehmer schulden Sie in bestimmten Fällen die Umsatzsteuer für die an Sie erbrachten Leistungen. Dies gilt unter anderem auch für Werklieferungen und sonstige Leistungen (z.B. Beratungsleistungen), die ein im Ausland ansässiger Unternehmer an Sie erbringt. Ist es nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland oder im Ausland ansässig ist (z.B. weil seine Ansässigkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unklar ist oder seine Angaben Anlass zu Zweifeln geben)? Dann können Sie die **Steuerschuldnerschaft für die ausgewiesene Um-**

satzsteuer nur dann **vermeiden**, wenn Ihnen der **leistende Unternehmer** durch eine **Bescheinigung** des für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, **nicht im Ausland ansässig** zu sein.

Hinweis: Die Bescheinigung hat nur dann Gültigkeit, wenn sie auf einem von der Finanzverwaltung vorgegebenen amtlichen Vordruck erfolgt. Bei Zweifeln prüfen wir gerne die Gültigkeit solcher Bescheinigungen für Sie.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verkauf GmbH-Anteil

Gesellschafter genießen in Altfällen Vertrauensschutz

Vom Gesellschafter privat gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) waren beim Verkauf nach Ablauf der **ehemaligen sechsmonatigen Spekulationsfrist** bis Ende 1998 nur dann steuerpflichtig, wenn der Beteiligte zu mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt war. Diese Grenze für die sogenannte wesentliche Beteiligung wurde bei Verkäufen **ab dem 01.01.1999 auf 10 % abgesenkt** und galt auch für den Altbestand. Die rückwirkende Gesetzesänderung verstößt nach drei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts gegen das Grundgesetz, da sie den Vertrauensschutz der Gesellschafter unterlaufen. In den Streitfällen betraf das Wertzuwächse, die bereits vor der Verkündung der Gesetzesänderungen am 31.03.1999 entstanden waren und erst durch die Neuregelung steuerpflichtig wurden. Insoweit war bereits eine konkrete Vermögensposition entstanden, die durch die rückwirkende Minderung der Wesentlichkeitsgrenze nachträglich entwertet wurde. Das führt zu einer Ungleichbehandlung mit GmbH-Gesellschaftern, die ihre Anteile noch bis Ende 1998 verkauft hatten.

Beteiligte profitieren von diesen Entscheidungen, wenn ihre Steuerbescheide zu den strittigen Sachverhalten **noch nicht bestandskräftig** geworden und noch **nicht verjährt** sind. GmbH-Gesellschafter, die den Fall frühzeitig über einen ruhenden Einspruch offengehalten haben, kommen jetzt in den Genuss einer Steuerrückzahlung. Das betrifft Gesellschafter, die

- zwischen 10 % und 25 % an der GmbH beteiligt waren und
- ihre Anteile ab 1999 mit Gewinn verkauft hatten.

Sie können den bis Ende März 1999 aufgelaufenen Gewinn jetzt steuerfrei stellen. Soweit sich der steuerliche Zugriff auf die erst nach der Verkündung der Neuregelung eintretenden Wertsteigerun-

gen beschränkt, begegnet dies unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, auch wenn sie nach altem Recht steuerfrei gewesen wären. **Keine Auswirkung** hat die Entscheidung auf folgende Sachverhalte:

- **Beteiligung > 25 %:** Verkauf war nach altem und neuem Recht steuerpflichtig
- **Beteiligung < 10 %:** Verkauf war nach altem und neuem Recht steuerfrei
- **Erwerb nach 1998:** Verkauf ist nach neuem Recht steuerpflichtig
- **Verkauf vor 1999:** keine Steuerpflicht bei Quote zwischen 25 % und 10 %

Steuerliches Einlagekonto

Feststellungen sind auch auf Gesellschafterebene bindend

Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften müssen die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahres auf einem besonderen Konto - dem steuerlichen Einlagekonto - ausweisen. Der unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahres ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos wird durch die zuständige Finanzbehörde gesondert festgestellt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für denjenigen zum folgenden Feststellungszeitpunkt.

Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft aus dem steuerlichen Einlagekonto sind auf Ebene der Gesellschafter nicht als Einnahmen zu versteuern, sondern vielmehr erfolgsneutral gegen den Buchwert der Beteiligung zu verrechnen. Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **gegenüber der ausschüttenden Kapitalgesellschaft ergangene Feststellungsbescheide über den Bestand des steuerlichen Einlagekontos auch für die Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter maßgebend** sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerfreiheit

BFH eröffnet weiten Gestaltungsspielraum

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete **Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit** neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind **steuerfrei**, so-

weit sie für Nacharbeit 25 % bzw. für Sonntagsarbeit 50 % des Grundlohns nicht übersteigen. Voraussetzung: Die Zuschläge dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte - auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete - Tätigkeit sein.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) steht die **Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde** der Steuerbefreiung **nicht entgegen**. Der **laufende Arbeitslohn kann** der Höhe nach **schwanken**. Damit widerspricht der BFH ausdrücklich der Auffassung, nach der die Steuerbefreiung nur zur Anwendung kommt, wenn ein nicht von Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit beeinflusster Grundlohn vorliegt. Die Beteiligten haben es selbst in der Hand, durch vertragliche Vereinbarung von der zulässigen Steuerbefreiung in möglichst hohem Maße Gebrauch zu machen.

Arbeitslohnrückzahlung

BFH verlangt tatsächlichen Rückfluss an den Arbeitgeber

Als Arbeitnehmer unterliegt Ihr Arbeitslohn der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die Ihnen aus Ihrem Dienstverhältnis zufließen. Im Umkehrschluss können Sie **Arbeitslohnrückzahlungen als negative Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** steuermindernd geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) nimmt Arbeitslohnrückzahlungen aber nur dann an, **wenn der Arbeitnehmer die Leistungen**, die bei ihm als Lohnzahlungen qualifiziert wurden, **tatsächlich an den Arbeitgeber zurückzahlt**.

Erfüllt der Arbeitgeber eine Gehaltsforderung des Arbeitnehmers dadurch, dass er einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung mit ihm abschließt und den Kaufpreis mit der fälligen Gehaltsforderung verrechnet, und stellt sich später heraus, dass der Kaufvertrag mangels Eintragung des Arbeitnehmers ins Grundbuch zivilrechtlich nicht erfüllt wurde, kann die Veräußerung der Wohnung durch den Arbeitgeber nicht als Arbeitslohnrückzahlung angesehen werden. Laut BFH führt der Verkauf durch Zwangsversteigerung nicht zu Erwerbserwerb bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Arbeitnehmers. Dass er die Eigentumswohnung nicht mehr nutzen kann, steht in keinem rechtserheblichen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis.

Hinweis: In ungewöhnlichen Fällen sollten wir Vereinbarungen, die Sie mit Ihrem Arbeitgeber treffen, besprechen, um spätere Steuernachzahlungen oder Nachteile zu vermeiden.

5. ... für Hausbesitzer

Spekulationsfrist

Aussicht auf Steuerrückzahlung für ehemalige Immobilienverkäufe

Ab 1999 wurde die **Spekulationsfrist für Grundstücke** von zwei auf zehn Jahre verlängert. Davon waren auch Immobilienbesitzer betroffen, bei denen Ende 1998 die vorherige kürzere Zweijahresfrist bereits abgelaufen war. Ihre Grundstücke fielen an Neujahr 2009 plötzlich wieder in die Steuerpflicht. **Diese Rückwirkung verstößt teilweise gegen das Grundgesetz**, entschied jetzt das Bundesverfassungsgericht, so dass es bei Verkäufen nach 2008 jetzt zu einer **nachträglichen Erstattung** zuviel bezahlter Einkommensteuer auf den Gewinn kommen kann. Die Neuregelung ist insoweit verfassungswidrig als Immobilien am 31.03.1999 bereits erworben worden waren.

Von der positiven Aussicht auf steuerfreie Veräußerungsgewinne profitieren jetzt Hausbesitzer, wenn bei ihnen

- der entsprechende Einkommensteuerbescheid mit dem Spekulationsgewinn offengehalten worden war und
- bei einem Verkauf ab 1999 die alte zweijährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war.

Dann unterliegen bis zum 31.03.1999 aufgelaufene Wertzuwächse nicht mehr der Spekulationsbesteuerung. Das bedeutet allerdings in diesen Altfällen Rechenarbeit, denn der gesamte realisierte Gewinn muss in (steuerfreie) Wertzuwächse bis Ende März 1999 und in die nachfolgenden (steuerpflichtigen) Preissteigerungen ab April 1999 zeitlich aufgeteilt werden.

Beispiel: Ein Grundstück wurde am 01.06.1996 für 200.000 € erworben und am 01.06.2004 für 400.000 € veräußert. Der Verkehrswert betrug am 31.03.1999 280.000 €. Vom Veräußerungsgewinn (200.000 €) ist der bis zum 31.03.1999 entstandene Wertzuwachs von 80.000 € steuerfrei. Nur der Restbetrag von 120.000 € unterliegt der Einkommensteuer.

Der steuerpflichtige Spekulationsgewinn errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Verkaufserlös und ehemaligem Kaufpreis. Mindernd berücksichtigt werden dürfen dabei die Nebenkosten, die im Zusammenhang mit den Erwerbsgeschäften angefallen sind. Dieses Zwischenergebnis erhöht sich um sämtliche bis zum Verkauf als Werbungskosten steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeiträge bei den Mieteinkünften.

Mit freundlichen Grüßen